



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede vom 14. Dezember 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung vom 10. Januar 2024

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung vom 10. Januar 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung vom 10. Januar 2024

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Fabrikstraße“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 8. Januar 2024

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 10. Januar 2024

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2024 vom 7. Dezember 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auflösung des Vereins „Freundeskreis für die Kirchenmusik in Scheeßel e.V.“ vom 15. Januar 2024

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mulmshorn und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Mulmshorn. Als Benutzer gelten:
 - a) die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragstellende
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i. d. F. vom 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003, 06.11.2007, 17.12.2009 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	148,00 €
1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	111,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	Wahlgrab für Sargbestattungen	
2.1.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	160,00 €
2.1.2	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	5,50 €
2.2	Wahlgrab für Urnenbestattungen	
2.2.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen -	223,00 €
2.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte -	8,00 €

2.3 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab für Sargbestattungen gem. § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle für Sargbestattungen wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die erste Bestattung erfolgte.

3. Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/ Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

3.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	400,00 €
3.2	Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -	400,00 €
3.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle	13,00 €
3.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen Nr. 3.1, 3.2 und 3.2.1)	

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

4. Naturbestattungsgrabfeld („Naturgarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

4.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.368,00 €
4.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	2.736,00 €
4.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	25,80 €

II. Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich	7,80 €
	Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie des Naturbestattungsgrabfeldes ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.	
	Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v. H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.	
2.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
2.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
2.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,	
2.2.1	jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
2.2.2	jährlich je Urnenwahlgrabstätte	26,00 €
III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
IV. Grabmale		
1.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 26 der Friedhofssatzung	23,00 €
V. Bestattungsgebühren		
1.	Zuschläge	
	Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten	
VI. Verwaltungsgebühren		
1.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
1.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
1.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €
2.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
a)	Zeitaufwand	
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €
b)	Sachaufwand	
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1)

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:

- a. Während der niedersächsischen Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral in einer der städtischen Kindertagesstätten angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
- b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Der Bereitschaftsdienst wird zu den Zeiten angeboten, zu denen das Kind auch regulär für den Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet ist.

Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.

- c. Während der niedersächsischen Weihnachtsferien.
- d. Darüber hinaus schließen die Tageseinrichtungen an einem weiteren Tag, um die nach dem Tarifvertrag für pädagogisches Personal zu gewährenden bis zu zwei Regenerationstagen einbringen zu können. Der Schließtag wird auf den Tag nach Himmelfahrt einheitlich festgelegt. Der zweite Tag kann frei gewählt werden, solange keine dienstlichen Belange dagegensprechen.

(2)

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	10 Std/ Woche	20 Std./ Woche
bis	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	37 €	73 €
	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	46 €	92 €
	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	56 €	110 €
	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	64 €	129 €
	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	73 €	147 €
	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	82 €	166 €
	darüber/keine Angaben				92 €	183 €

(3)

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

4 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	116 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	145 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	174 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	203 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	232 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	261 €

7	darüber/keine Angaben	289 €
---	-----------------------	-------

6 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	174 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	217 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	261 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	304 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	348 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	391 €
7	darüber/keine Angaben				435 €

(4)

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

8 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	232 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	289 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	348 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	406 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	464 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	522 €
7	darüber/keine Angaben				580 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2023

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
André Lüdemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Ahausen wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 10.01.2024

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Ahausen wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 10.01.2024

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ahausen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Ahausen wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 10.01.2024

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

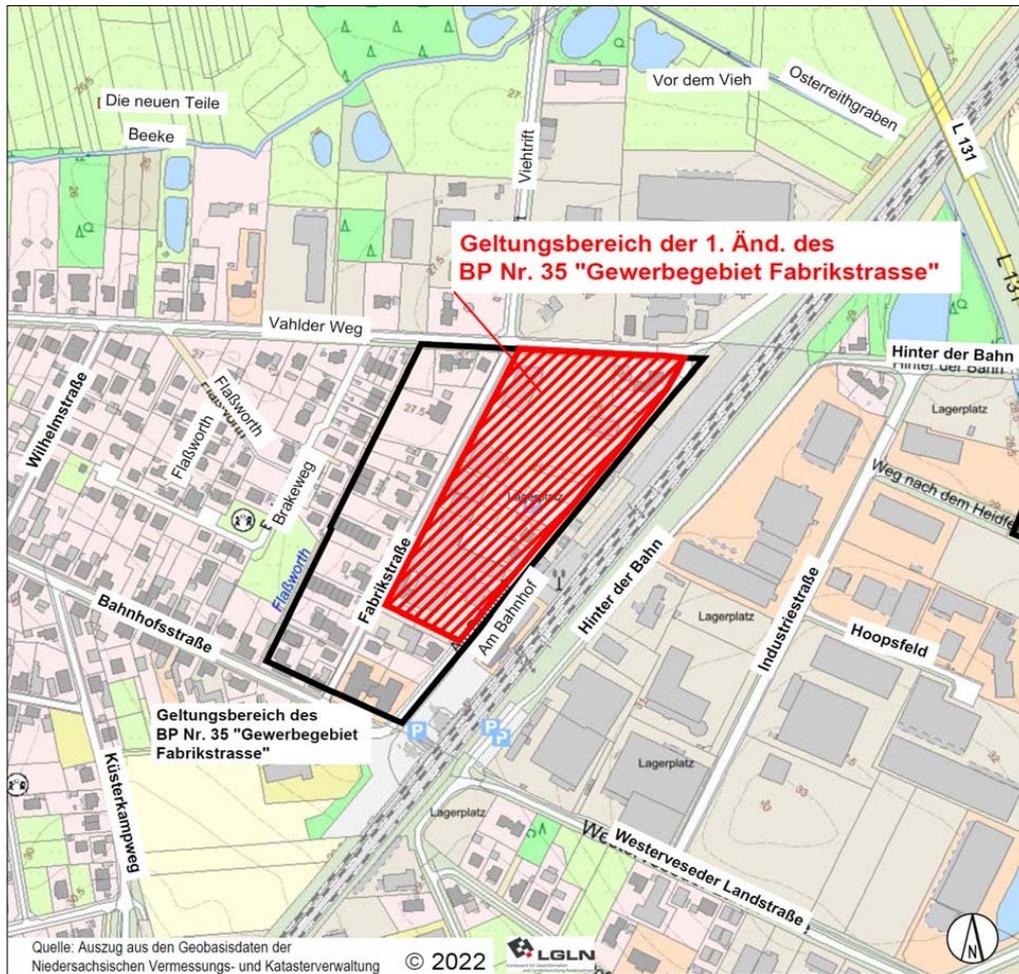
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Gewerbegebiet Fabrikstraße“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 21.12.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Gewerbegebiet Fabrikstraße“, Scheeßel, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 und die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 08.01.2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Sottrum wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 10.01.2024

Gemeinde Sottrum
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Unterstedt und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofs Unterstedt. Als Benutzer gelten:
 - a) die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragstellende
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifabschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon

abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.

- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 i. d. F. vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007, 17.12.2009, 04.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | | |
|------------|--|--------|---|
| 1.1 | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - | 133,00 | € |
| 1.2 | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - | 89,00 | € |

2. Wahlgrabstätten

- | | | | |
|--------------|---|--------|---|
| 2.1 | Wahlgrab für Sargbestattungen | | |
| 2.1.1 | erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle - | 330,00 | € |
| 2.1.2 | für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 11,00 | € |

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.

- | | | | |
|--------------|--|--------|---|
| 2.2 | Wahlgrab für Urnenbestattungen | | |
| 2.2.1 | erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen - | 206,00 | € |
| 2.2.2 | für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte - | 6,00 | € |
| 2.3 | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab für Sargbestattungen gem. § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung): | | |

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle für Sargbestattungen wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die erste Bestattung erfolgte.

3. **Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“**

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung an den Namenssteinen – sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

3.1 Urnenreihengrabstätten

3.1.1 Einzelgrabstätte – für 30 Jahre -	1.191,00 €
3.1.2 Doppelgrabstätte – für 30 Jahre -	2.382,00 €
3.1.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	39,70 €

3.2 Erdreihengrabstätten

3.2.1 Einzelgrabstätte für Erdbestattungen – für 30 Jahre -	1.534,00 €
3.2.2 Doppelgrabstätte für Erdbestattungen – für 30 Jahre -	3.068,00 €
3.2.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	51,10 €

3.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen Nr. 3.1, 3.2 und 3.2.1)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

4. **Naturbestattungsgrabfeld („Naturgarten“)**

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

4.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.509,00 €
4.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	3.018,00 €
4.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	32,20 €

II. **Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich	5,20 €
--	--------

Für eine Grabstätte innerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage sowie des Naturbestattungsgrabfeldes ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.

Bei Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.

Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v. H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.

2. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten

2.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
2.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,	
2.2.1 jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
2.2.2 jährlich je Urnenwahlgrabstätte	26,00 €

III.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
IV.	Grabmale	
1.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 26 der Friedhofssatzung	23,00 €
V.	Bestattungsgebühren	
1.	Zuschläge	
	Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten	
VI.	Verwaltungsgebühren	
1.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
1.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
1.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €
2.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
	a) Zeitaufwand	
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €
	b) Sachaufwand	
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Waffensen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Waffensen. Als Benutzer gelten:
 - a) die jeweilige Nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragstellende
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebährenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (3) Die Gebährenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebährentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebährentarifes Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebähren

Die Gebähren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebähren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebährensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebährensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 i. d. F. vom 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003, 17.12.2009, 20.12.2018 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.12.2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Anhang zur Gebährensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- 1. Reihengrabstätten**
- | | | |
|------------|--|----------|
| 1.1 | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - | 148,00 € |
| 1.2 | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - | 111,00 € |

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrab für Sargbestattungen

2.1.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	156,00	€
2.1.2	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	5,20	€

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.

2.2 Wahlgrab für Urnenbestattungen

2.2.1	erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre – für bis zu 4 Urnen -	228,00	€
2.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstätte -	7,00	€

2.3 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab für Sargbestattungen gem. § 13 Absatz 6 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle für Sargbestattungen wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die erste Bestattung erfolgte.

3. Erdgemeinschaftsreihengrabanlage

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal –, die Einebnung der Grabstelle nach einer Bestattung sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

3.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	3.550,00	€
3.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	7.100,00	€
3.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Reihengrabstelle	118,30	€
3.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen Nr. 3.1, 3.2 und 3.2.1)		

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

4. Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/ Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

4.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00	€
4.2	Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -	650,00	€
4.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle	22,00	€
4.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen Nr. 4.1, 4.2 und 4.2.1)		

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

5. Naturbestattungsgrabfeld („Naturgarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Grabplatte als Pultkissen), die namentliche Kennzeichnung der 1. verstorbenen Person an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

5.1	Urnenbaumgrabstätte – für 30 Jahre; für bis zu 2 Urnen -	1.424,00	€
5.2	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Urnenbaumgrabstätte	34,90	€
5.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der 2. Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu dem Tarif Nr. 5.2)		

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

II. Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofes sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich	3,90 €
	Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Erdgemeinschaftsgrabanlage, der Urnengemeinschaftsgrabanlage sowie des Naturbestattungsgrabfeldes ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.	
	Bei Wahlgrabstätten für Sargbestattungen ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.	
	Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v. H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.	
2.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
2.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
2.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,	
2.2.1	jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €
2.2.2	jährlich je Urnenwahlgrabstätte	26,00 €
III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
1.	Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)	
1.1	bis zu 3 Tagen	25,50 €
1.2	für jeden weiteren Tag	6,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	41,00 €
2.1	jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall	14,50 €
IV. Grabmale		
1.	Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 26 der Friedhofssatzung	23,00 €
V. Bestattungsgebühren		
1.	Zuschläge	
	Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten	
VI. Verwaltungsgebühren		
1.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
1.1	bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
1.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,20 €
2.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
a)	Zeitaufwand	
	für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	9,70 €
b)	Sachaufwand	
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.150.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.365.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.141.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.302.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	639.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.942.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

Westertimke, 07.12.2023

Ehlert (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 15.01.2024

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auflösung des Vereins „Freundeskreis für die Kirchenmusik in Scheeßel e.V.“ vom 15. Januar 2024

Der Verein „Freundeskreis für die Kirchenmusik in Scheeßel e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter VR 170450 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Bettina Winkler, Zur Hasenheide 15, 27386 Bothel oder Andreas Winterhalter, Am Heidensee 21 in 27383 Scheeßel anzumelden.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2024 Nr. 1

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*